



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

54/2020

Studiengang Master of Education
für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
Übergangsordnung
zur Prüfungsordnung Master of Education
für das Lehramt an Haupt- und Realschulen

Vechta, 09.09.2020 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 439

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| VI. Lehr- und Studienangelegenheiten | - |
| • Übergangsordnung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen | 3 |

Übergangsordnung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 86. Sitzung am 13.05.2020. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 26.05.2020.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die Übergangsbestimmungen und die Außerkraftsetzung folgender Prüfungsordnungen:

- „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen“ vom 28.08.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 24/2014)
- „Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen“ vom 24.08.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 19/2015)
- „Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen“ vom 30.09.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 31/2015)
- „Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen“ vom 30.09.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 33/2015)
- „Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen“ vom 05.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt 12/2016)
- „Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen“ vom 05.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt 15/2016)
- „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen. Neubekanntmachung“ vom 30.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt 29/2016)
- „Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen“ vom 25.09.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt 28/2018)
- „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen. Berichtigung und Neubekanntmachung“ vom 25.02.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt 02/2019).

²Die folgenden Bestimmungen gelten für Studierende, die im Wintersemester 2020/21 im zweiten oder in einem höheren Fachsemester im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen an der Universität Vechta immatrikuliert sind.

§ 2 Modulbelegung und -verbuchung

¹Die in § 1 bezeichneten Studierenden studieren Module, die sie noch nicht erfolgreich absolviert haben, gemäß den Bestimmungen der folgenden Tabelle. ²Module aus alten Ordnungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden oder im Laufe des Übergangszeitraums absolviert werden, werden unverändert im Studienkonto geführt.

| Modul aus in § 1 Satz 1 genannten Prüfungsordnungen | zu studieren ab WS 2020/21, sofern das Modul aus in § 1 Satz 1 genannten Prüfungsordnungen bzw. dessen Veranstaltungen nicht mehr angeboten werden | ergänzende Bestimmungen |
|---|--|---|
| BWM-1 bwm901 Schulpädagogik | bwm901 Schulpädagogik Studiert werden hierfür die Lehrveranstaltungen des Moduls bwm003. | Fehlversuche im Modul BWM-1 bwm901 behalten ihre Gültigkeit. <u>Letztmaliges Angebot</u> des Moduls bwm901: Wintersemester 2020/21 |
| BWM-2 bwm902 Psychologie der Lehrer-Schüler-Interaktion | bwm002 Psychologie der Interaktion zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen | Fehlversuche aus dem Modul BWM-2 bwm902 werden angerechnet. |
| BWM-6 bwm906 Bildung zur nachhaltigen Entwicklung | pbm002 Bildung für nachhaltige Entwicklung | Fehlversuche aus dem Modul BWM-6 bwm906 werden angerechnet. Das Modul pbm002 ist Teil des Profilierungsbereichs. Hier gilt: „Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf das Vorhalten bestimmter Angebote oder eine regelmäßige Wiederholung von Modulen.“ (§ 3 Abs. 3 Satz 3 der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich) |
| BWM-7 bwm907 Migration und Bildung | pbm001 Bildung und Diversität | Fehlversuche aus dem Modul BWM-7 bwm907 werden angerechnet. Das Modul pbm001 ist Teil des Profilierungsbereichs. Hier gilt: „Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf das Vorhalten bestimmter Angebote oder eine regelmäßige Wiederholung von Modulen.“ (§ 3 Abs. 3 Satz 3 der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich) |

| Modul aus in § 1 Satz 1 genannten Prüfungsordnungen | zu studieren ab WS 2020/21, sofern das Modul aus in § 1 Satz 1 genannten Prüfungsordnungen bzw. dessen Veranstaltungen nicht mehr angeboten werden | ergänzende Bestimmungen |
|---|--|--|
| BWM-14 bwm914 Heterogenität und Inklusion | bwm007 Heterogenität und Inklusion | Fehlversuche aus dem Modul BWM-14 bwm914 werden angerechnet. Die Veranstaltungen des Moduls bwm007 liegen im Wintersemester. Nochmaliges Angebot des Moduls bwm007 im Sommersemester: Sommersemester 2021. |
| PPM ppm001 Praxisphase | ppm001 Praxisphase | Fehlversuche im Modul PPM ppm001 behalten ihre Gültigkeit. |
| PJM pjm901 Projektband | pjm901 Projektband Studiert werden hierfür die Lehrveranstaltungen des Moduls pjm001 . | Fehlversuche im Modul PJM pjm901 behalten ihre Gültigkeit. <u>Letztmaliges Angebot</u> des Moduls pjm901: von Wintersemester 2020/21 über Sommersemester 2021 bis Wintersemester 2021/22 |
| MT mtm001 Masterarbeit | mtm001 Masterarbeit | Fehlversuche im Modul MT mtb001 behalten ihre Gültigkeit. |

§ 3 Auslaufen von Prüfungsordnungen

Die in § 1 Satz 1 genannten Ordnungen treten mit Ablauf des Sommersemesters 2022 außer Kraft.

§ 4 Übergang in neue Ordnungen

Die in § 1 Satz 2 genannten Studierenden wechseln zum Wintersemester 2022/23 in die dann gültige Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mitsamt den Studienordnungen der Teilstudiengänge, in die die Studierenden eingeschrieben sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Übergangsordnung tritt zum 01. Oktober 2020 in Kraft.